

besser unter sich gebohret werden. Beyer Otia met. 3., 124. Vom Bau auf Steink. 72. 73. Rinmann 1., 584. Bergm. Taschenb. 4., 217. v. Scheuchenstuel 25.

Bergbote *m.* — der Bote, welcher von den auswärtigen Gewerken die Zubusse einzog (Zubussbote) und ihnen die Ausbeute überbrachte (Ausbeut-, Silberbote): Bergm. Wörterb. 63.^b. Richter 1., 82.

Bergbrief *m.* — Name einzelner älterer Berggesetze: *Der Schladminger Bergbrief von 1308* [von Leonhard Egkelzhaim, Bergrichter in Schladming]. Wenzel 154. *Schwatzerische Bergbriefe* [für die Bergwerke um Schwatz in Tirol aus dem 15. Jahrh.]. Schneider §. 15.

Bergbuch *n.* — 1.) nach dem älteren Bergrechte: a.) im w. S. jedes von der Bergbehörde über die Besitz-, Betriebs-, Vermögens- und Abgabenverhältnisse der innerhalb ihres Distrikts belegenen Bergwerke geführte öffentliche Buch: *J. BO.* 2., 9. Urspr. 105. *Cl. M. BO.* 5., 3. Br. 834. — b.) im e. S., auch Gegenbuch, Berggegenbuch: dasjenige von der Bergbehörde über jedes einzelne Bergwerk geführte öffentliche Buch, welches die gesammten realen und persönlichen Besitzverhältnisse des Werks sowie die auf demselben haftenden Hypotheken und dinglichen Lasten nachwies: Karsten §. §. 186. ff. — 2.) nach den neueren deutschen Berggesetzen a.) nach dem österreichischen Berggesetze: das von der Gerichtsbehörde geführte öffentliche Buch, in welches die verliehenen Grubenmaasse, Ueberscharen, Hülfbaue und Revierstollen eingetragen werden und welches die gesammten Besitzverhältnisse dieser Bergbauberechtigungen sowie die darauf haftenden Pfandrechte und Lasten nachweist: Oestr. BG. §. 109. Manger, Das österreichische Bergrecht. Supplementband. 1861. pag. 16. 17. — b.) nach dem Berggesetze für Sachsen-Weimar: das von dem Bergamte über die erfolgten Verleihungen geführte öffentliche Buch: *Das Bergamt hat über die erfolgten Verleihungen ein Buch zu führen, das Bergbuch. In diesem ist für jede Grube ein besonderes Folium anzulegen und auf demselben sind die Feldverleihungen und Lossagungen dergestalt einzutragen, dass die Begrenzungsweise und Grösse des Grubenfeldes, ingleichen die Namen der Bergwerkseigenthümer jederzeit vollständig daraus ersehen werden können. . . Veränderungen in den Personen der Bergwerkeigenthümer sind in diesem Buche durch Abschreiben und Zuschreiben einzutragen.* S. W. BG. §. 53.

Anm. Das Institut des Bergbuches ist sehr alt. Bereits das freiberger Bergrecht bestimmt: *Von dez Bergmeysters buche adyr thafel. Eynes Bergmeysters thafel noch buch mag uff nymande geczuckenysse gegeben thun, sunder alleynne, daz da geschryben wirt yn den vyer bencken yn gehegeten dyngen myt wyssen der, dy daz dyng helfyn syczen, daz zal von recht crafft haben.* (Klotzsch 254.) — Nach der kuttenerberger Bergordnung soll der Bergrichter mit besonderer Fürsichtigkeit alle Sachen, so für ihme gehandelt werden, von Wort zu Wort, in Gegenwart der Geschwornen, durch den Berg-Schreiber, in sonderliche darzu verordnete Bücher, einschreiben lassen. Fürnemlich aber die Urtheile und Abschiede, so durch die Geschworne in den Morgen-Gesprächen beschlossen und gegeben werden, dergleichen sol er auch alle Berg-Handlungen schriftlich bey sich behalten und wol verwahren. (Deucher 7.^a.) — Die joachimsthaler Bergordnung von 1548 enthält einen besonderen Artikel (II., 9.) von den Bergbüchern, in welchem festgesetzt ist: *Der Bergschreiber soll vber alle Fristung, vnd Steuer, vber alle Schiede und Verträge, wenn vnd wie die gegeben werden, zu jetzlichen Sachen ein sonderlich Buch haben, . . zu denen sol ein Kasten, oder eine Lade, verordnet werden, darzu der Bergmeister einen, vnd der Bergschreiber auch einen schlüssel sol haben, daren sie alle mal die Bücher, so man deren zum einschreiben nicht bedarff, vorschliessen sollen.* Die vorstehende Bestimmung wird in vielen der späteren Bergordnungen unter namentlicher Aufzählung der einzelnen Bücher wiederholt: so in der braunschweiger Bergordnung von 1593, welche in Th. II. Art. 9. sechs, und in der cleve-märkischen Bergordnung, welche sieben dergleichen verschiedene Bücher aufzählt. In letzterer heisst es cap. V. §. 3.: *Die benötigten Bücher bei Vnsern Bergwerken sollen folgende seyn als: a.) das Schürffe-Buch. Darin werden eingetragen alle Bergamtliche Concessionen auf Schürfen . . . b.) Das Muth-, Verleih- und Bestätigungsbuch. Darinnen werden verzeichnet die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen, Stollen, Wasserfällen etc. von dem Berg-Amte verliehen, bestätigt und vermessen seyn. c.) das Nachlassung- und Fristen-*